

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

**„Richtlinien über
Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Gemeinde Weingarten (Baden)
- „Turmbergrundschau“ -
- vom 21.07.2003 -**

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat
am 21. Juli 2003 mit Wirkung vom 31.07.2003
Veröffentlicht in TBR Nr. 30 vom 31.07.2003

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

**„Richtlinien über
Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Gemeinde Weingarten (Baden)
- „Turmberggrundschau“ -
- vom 21.07.2003 -**

§ 1

**Zur Veröffentlichung im Amtsblatt werden folgende Beiträge
aufgenommen:**

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Weingarten (Baden), des Abwasserzweckverbandes „Am Walzbach“ sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN der Gemeindeverwaltung, insbesondere Sitzungsberichte, Standesamtsnachrichten, Jubiläumsmitteilungen, Notdienste usw..
3. VERANSTALTUNGSHINWEISE/-BERICHTE und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Volkshochschule, sozialen Einrichtungen und der örtlichen Vereine, Gruppierungen und Organisationen.

Vereine, Gruppierungen, Institutionen

Der Umfang der Berichte wird auf 30 Zeilen je Ausgabe (dies entspricht ¼ Seite in der Turmberg-Rundschau) sowie ein Bild beschränkt. Bei echten Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) wird das Kontingent auf 60 Zeilen und 2 Bilder erhöht. Eine Fortsetzung

der Berichterstattung der gleichen Veranstaltung in folgenden Ausgaben ist nicht möglich. Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen gilt für die jeweilige Abteilung das Zeilenkontingent von 30 Zeilen und einem Bild.

Bei Sonderveranstaltungen wie Konzerte etc. steht den Kulturvereinen ein Zeilenkontingent von 60 Zeilen und zwei Bildern zu.

Der Ergebnisdienst der Sportvereine (einzeilig) wird dem Kontingent von 30 Zeilen nicht angerechnet.

Weihnachts- und Osterglückwünsche werden nur als bezahlte Anzeigen veröffentlicht.

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Grundsätzlich gilt die gleiche Regelung wie bei den Vereinen, Gruppierungen und Institutionen. Allerdings können die Kirchen und Religionsgemeinschaften unter der Rubrik „Kirchliche Anzeigen“ neben den Hinweisen auf Gottesdienste und Veranstaltungen zusätzlich 45 Zeilen „weitere Ausführungen“ veröffentlichen.

4. VERANSTALTUNGSHINWEISE DER ÖRTLICHEN PARTEIEN UND WÄHLERVEREINIGUNGEN, mit Hinweis auf Telefondienste, Fahrdienste und Veranstaltungen mit örtlichem oder überörtlichem aber regionalem Bezug; allerdings nur mit Angabe des Themas, Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. Außerdem darf die Veröffentlichung die Namen von Ansprechpartnern und den Hinweis auf die Homepage enthalten.

Zur besseren Darstellung der Gemeinderatsarbeit erhalten die Fraktionen bzw. die fraktionslosen Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen neben dem Abdruck der Haushaltsreden die Möglichkeit, nach den Sommerferien (Ende September/ Anfang Oktober) eine Stellungnahme zu aktuellen Gemeindethemen zu veröffentlichen. Hierzu erhält die Turmberg-Rundschau eine vierseitige Sonder-Beilage, in welcher die einzelnen Stellungnahmen (ähnlich der Regelung bei den Haushaltsreden) abgedruckt werden. Diese Sonder-Beilage soll dabei jeweils vier DIN A 4-Seiten umfassen, was ca. 480 Zeilen entspricht. Die zur Verfügung stehenden 480 Zeilen sollen zu gleichen Teilen auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen aufgeteilt werden.

Bezüglich der bezahlten Anzeigen der Parteien und Wählervereinigungen gilt folgende Regelung:

- zur Ankündigung von Veranstaltungen sind kostenpflichtige Fußleisten zugelassen; allerdings nur mit Angabe des Themas, Referent, Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung.
- 4 Wochen vor Wahlen max. 2 bezahlte Anzeigen mit wahlbezogenen Veranstaltungshinweisen, Thema, Ort, Datum und Referent
- einmalig nach der Wahl eine bezahlte Dankanzeige
- Weihnachts-/ Neujahrsanzeige im Weihnachtsanzeigenteil.

Darüber hinaus sind keine weiteren bezahlten Anzeigen etc. der Parteien und Wählervereinigungen in der Turmberg-Rundschau möglich.

5. KOSTENPFLICHTIGE ANZEIGEN privater und gewerblicher Natur ohne politischen Inhalt.

§ 2

Nicht veröffentlicht werden Beiträge, die

1. gegen die gesetzlichen Vorschriften, den allgemeinen Anstand sowie gegen Sitte und Moral verstoßen,
2. den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen,
3. der sachlichen Form entbehren,
4. Beleidigungen oder sonstige Diffamierungen enthalten,
5. nicht der offensichtlichen Wahrheit entsprechen,
6. politische Aussagen beinhalten,
7. Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe).

§ 3

Sonstige Regelungen

1. Alle Veröffentlichungen (ausgenommen der bezahlten Anzeigen) werden nur dann in die Turmberg-Rundschau aufgenommen, wenn sie rechtzeitig, spätestens zum Redaktionsschluss (in der Regel

montags 12.00 Uhr), dem Bürgermeisteramt vorgelegt werden. Direkt an den Verlag gesandte Beiträge werden nicht veröffentlicht.

2. Die Berichte sind auf der von der Gemeindeverwaltung erstellten Manuskriptvorlage oder per e-mail (amtsblatt@weingarten-baden.de) einzureichen. Handgeschriebene Berichte können nicht angenommen werden.
3. Der Name des Verfassers sowie die Telefonnummer sind für evtl. Rückfragen bei allen Beiträgen anzugeben.
4. Über alle Veröffentlichungen entscheidet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.
5. Diese Bestimmungen sind auch bindend für den jeweiligen Verlag.
6. Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in der „Turmberg-Rundschau“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Veröffentlichungsrichtlinien vom 03. April 1981 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 21. Juli 2003

Scholz
Bürgermeister